

# Antrag Nr. 25-O-04-0031

CDU

---

## Betreff:

Zebrastreifen Wilhelminenstraße (CDU)

## Antragstext:

### Antrag der CDU-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Einrichtung eines Zebrastreifens an der Stelle der ehemaligen Fußgängerampel in der Wilhelminenstraße unter Berücksichtigung der Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO zum Schutz des Schulweges der Schülerinnen und Schüler der Johannes-Maaß-Schule möglich ist.

## Begründung:

Die bisherige Regelung der Straßenverkehrsordnung sah vor, dass für die Einrichtung von Zebrastreifen immer eine besondere örtliche Gefahrenlage vorliegen und eine Verkehrszählung erfolgen musste. Im November 2024 gab es jedoch eine Änderung dahingehend, dass Zebrastreifen insbesondere zum Schutz von Kindern auch ohne gesonderten Nachweis eingerichtet werden können. Es wurde in diesem Zusammenhang § 45 Abs. 9 Nr. 10 StVO neu gefasst und Fußgängerüberwege von dem Erfordernis der besonderen Gefahrenlage ausgenommen.

In der Begründung des Gesetzgebers heißt es:

„Die Beschränkung der Anordnungsvoraussetzungen auf die „einfache“ Gefahr für Fußgängerüberwege im Sinne des § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO erweitert den straßenverkehrsbehördlichen Handlungsspielraum, sodass mit dem Zeichen 293 bereits vor einer Risikoverdichtung zu besonderen Gefahrenlagen sichere Querungsmöglichkeiten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Ältere und Kinder geschaffen werden können. Mit einer erleichterten Anordnung von Fußgängerüberwegen erhalten Straßenverkehrsbehörden zusätzliche Möglichkeiten für präventive und proaktive Maßnahmen insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit vulnerabler Verkehrsteilnehmer. Zeigen sich Stellen mit erhöhtem Querungsbedarf, kann von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden entschieden werden, ob und welche weiteren baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.“ Im Rahmen einer Ermessensentscheidung wäre daher zur Schulwegsicherung die Einrichtung eines Zebrastreifens an dieser Stelle nunmehr möglich.  
Die Einrichtung von Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen ist ebenfalls grundsätzlich möglich, denn es besteht kein ausdrückliches gesetzliches Verbot. Im Umfeld von Schulen oder an besonders gefährlichen Stellen sind Zebrastreifen auch in Tempo-30-Zonen möglich und sinnvoll.“

Antrag Nr. 25-O-04-0031

CDU

---